

Quelle: NZZ vom 1.3.2018

# 52-jähriger Sozialarbeiter von allen Vorwürfen freigesprochen

Der Gerichtsvorsitzende bezeichnet die haltlosen Anschuldigungen eines psychisch angeschlagenen Sozialhilfeempfängers als «dummen Mist»

*Tom Felber*

Die Anklage behauptete, das Zürcher Sozialamt sei Schauplatz eines schwerwiegenden Skandals gewesen: Auf satten 13 Seiten wurde ausgebreitet, wie ein Sozialhilfebezüger während rund eines Jahres von einem 52-jährigen Sozialarbeiter sexuell bedrängt und genötigt worden sein soll, mit der Androhung, die Auszahlung von Sozialhilfegeldern zu verweigern. Nach eintägigem Prozess bezeichnete der Gerichtsvorsitzende die Anschuldigungen in der mündlichen Urteilseröffnung dann jedoch als «dummen Mist» und «blödes Zeug» und sprach den Sozialarbeiter frei. Dieser erhielt eine symbolische Genugtuung von 1000 Franken zugesprochen.

Angesichts der schweren Anschuldigungen hatte das Gericht das angebliche Opfer zur Befragung vorgeladen, weil es sich selber ein Bild von ihm machen wollte, und das kam für den Sozialhilfeempfänger nicht gut heraus. Er behauptete zum Beispiel, im Sozialamt sei ein regelrechtes Komplott gegen ihn geschmiedet und die Buchhaltung sei gefälscht worden. Die Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen des Beschuldigten seien «wie Mitglieder eines Klubs, die sich gegenseitig decken und schützen».

Der erfahrene und unbescholtene Sozialarbeiter war wegen versuchter sexueller Nötigung, mehrfacher Ausnützung der Notlage, Amtsmissbrauchs und versuchter Nötigung angeklagt. Der Staatsanwalt wies in seinem Plädoyer zwar selber auf zahlreiche Widersprüche in den Aussagen des angeblichen Opfers hin, verlangte aber trotzdem eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Für den Verteidiger handelte es sich um einen «unverantwortlichen» und «rufschädigenden» Akt der Staatsanwaltschaft, einen unbescholtenen Bürger vor Gericht zu ziehen. Und er beklagte den mangelnden Mut des Staatsanwalts, den Fall ein zweites Mal einzustellen.

Der Staatsanwalt stellte nämlich bereits eine Nichtanhandnahmeverfügung aus, nachdem der vorbestrafte 34-jährige Schweizer Sozialhilfebezüger, der aus psychischen Gründen auch eine IV-Rente bezieht, im Juli 2015 Anzeige gegen den Sozialarbeiter erstattet hatte. Gegen die Verfügung reichte der 34-Jährige erfolgreich eine Beschwerde beim Obergericht ein. Dies verpflichtete die

Staatsanwaltschaft gegen ihren Willen, eine Untersuchung zu den Vorfällen durchzuführen, die sich bereits zwei Jahre vor der Anzeigeerstattung abgespielt haben sollen, zwischen Juni 2012 und Juli 2013.

Zu den Übergriffen soll es in einem Büro eines Stadtzürcher Sozialzentrums gekommen sein. Der Sozialhilfeempfänger behauptete, vom Sozialarbeiter mit zunehmender Intensität sexuell bedrängt worden zu sein. Der Beschuldigte soll ihn unter anderem im Intimbereich angefasst, bedroht und an eine Wand gedrückt haben. Der Sozialarbeiter soll unter anderem erklärt haben, der Klient müsse das mit sich machen lassen, «wenn er den Check haben» wolle. Gemäss den Erzählungen soll der Beschuldigte auch mehrfach seinen Penis entblösst und dem Opfer damit gedroht haben, seine Gelder zu kürzen, falls er etwas erzähle.

Der Beschuldigte beteuerte im Gerichtssaal seine Unschuld. Die Vorwürfe seien schlichtweg haarsträubend, erlogen und erfunden. Zudem sei er heterosexuell. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb ihn jemand, dem er immer nur habe helfen wollen, derart beschuldige.

Der Gerichtspräsident fasste schliesslich zusammen, es sei notwendig gewesen, Anklage zu erheben, auch wenn selbst der Staatsanwalt nicht von den Vorwürfen überzeugt sei. Denn was sich vor Gericht abgespielt habe sowie der Freispruch seien stärker als eine Einstellungsverfügung. Es gebe absolut keinen Hinweis darauf, dass irgendetwas im Sozialamt krumm gelaufen sei. Alle Gelder seien erwiesenermassen stets ausbezahlt worden. Die Lügensignale des 34-Jährigen seien hingegen «lehrbuchmässig». Es handle sich um eine infame, hinterhältige Unterstellung. Solche Vorfälle in den Büros mit den hauchdünnen Gipswänden wären auch gar nicht möglich, ohne dass es jemand merken würde.

Urteil DG170245 vom 28. 2. 18, noch nicht rechtskräftig.